

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 72 GWO 1998 § 72

GWO 1998 - Salzburger Gemeindewahlordnung 1998

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Gesamtzahl der auf einen Bewerber entfallenden Vorzugsstimmen § 68) ist von der Wahlbehörde zu ermitteln und in einer Niederschrift (§ 73) zu beurkunden.

In Kraft seit 21.11.2018 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$